

Seminar: Verträge im Musikbusiness

- Rechtliche Grundlagen, Tipps und Tricks -

Seminarinhalt:

Das Seminar beantwortet wichtige Aspekte bei Künstler-, Produzenten-, Bandübernahme- und Labelverträgen anhand konkreter Beispiele und Vertragsklauseln, u. a.:

- Wen schützt das Urheberrecht (Leistungsschutz etc.)?
- Welche Rechte werden eingeräumt, mit welchen Verpflichtungen (z.B. Rechtsabtretungserklärung bei Studiojobs)?
- Wie unterscheiden sich die Vertragsarten, welcher Vertrag ist zweckmäßig (Bandübernahmevertrag, Gastspielverträge etc.)?
- Was ist bei Regelungen über Vergütung (Vorschuss), Abrechnung und Zahlung zu beachten? Was gilt bei Wahrnehmungsverträgen mit Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.)
- Worauf ist noch zu achten (Checkliste, z.B. Künstlerexklusivvertrag), insbesondere auch hinsichtlich der Regelungen zur Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GbR)?

Beispiel: CD-(Eigen-)Produktion

Literatur:

Jürgen Stark „Der Hitmacher“, Econ-Verlag

Robert Lyng „Die Praxis im Musikbusiness“, PPV Medien

Gunnar Berndorff u.a. „Musikrecht“, PPV Medien

Unverzagt/Röckrath „Handbuch Kultur und Recht“, Raabe Verlag



A. Urheberrecht und Rechtsübertragungen (Nutzungsrechte)

Schutz des geistigen Eigentums (Art. 14 GG, Urheberrechtsgesetz)

1. Urheberrecht:

- besteht an geistigen Schöpfungen (Musik, Literatur, Film, Foto etc.)
- entsteht durch Schaffung eines Werkes
- ist an die Person des Urhebers gebunden, aber vererbbar
- erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

2. Rechte des Urhebers:

- Vervielfältigungsrechte
- Verbreitungsrechte
- Recht zur öffentlichen Wiedergabe
- Recht zur Übertragung von Nutzungsrechten wie Aufführung, Vervielfältigung, Verbreitung, Senderecht, Kopplungsrecht etc. (Lizenzierung) **Beispiel: Rechteübertragungserklärung (s. Anlage I)**
- nicht möglich: Übertragung des Urheberrechts als solchem, das als Persönlichkeitsrecht an die Person des Urhebers gebunden und nicht übertragbar ist

3. Besonderheiten im Musikgeschäft:

- Titelschutz für Songs bzw. Alben: kein Urheberrechtsschutz, aber Schutz als geschäftliche Bezeichnung nach dem Markengesetz (§ 5 Abs. 3 MarkenG)
- Schutz der eigenen Musikaufnahmen durch Hinterlegung bei Rechtsanwalt oder Notar (Prioritätsnachweis), oder auch bei WGG Writers Guild of Germany e.V. www.writersguild.de



B. Verträge

1. Schallplattenvertrag

- Vertragliche Beziehung zwischen Musiker und einem Tonträgerhersteller (Schallplattenfirma), entweder Künstlerexklusivvertrag oder Bandübernahmevertrag

2. Produzentenvertrag

- Einbindung eines externen Produzenten in die Vertragsbeziehung
- Beteiligung des Produzenten an dem Erlös aus den Tonträgerverkäufen (meist höher als bei Künstlerexklusivverträgen)
- Kosten der Aufnahme trägt meist der Produzent

3. Künstlerexklusivvertrag (Beispiel s. Anlage II):

- Vertrag zwischen Musiker und Schallplattenfirma
- Musiker überträgt das Recht, seine Darbietungen auf Tonträger aufzunehmen und durch Vervielfältigung zu verwerten; als Gegenleistung erhält der Künstler eine prozentuale Beteiligung an dem Erlös aus den Tonträgerverkäufen (ggf. Vorschuss)
- Kosten der Aufnahme trägt die Schallplattenfirma
- Exklusive Bindung der Musiker an die Schallplattenfirma

4. Bandübernahmevertrag

- Vertrag zwischen Musiker und Schallplattenfirma
- Kosten der Aufnahme trägt der Musiker bzw. ein unabhängiger Produzent

- Nicht unbedingt exklusive Bindung der Musiker an die Schallplattenfirma. Musiker überträgt das Recht, seine Darbietungen auf Tonträger aufzunehmen und durch Vervielfältigung zu verwerten; als Gegenleistung erhält der Künstler eine prozentuale Beteiligung an dem Erlös aus den Tonträgerverkäufen (ggf. Vorschuss), meist höher als bei Künstlerexklusivverträgen.

5. Gastspiel- und Tourneevertrag

- Vertrag über einen/mehrere Live-Auftritt(e), Werkvertrag: Erfolg wird geschuldet; zu beachten: Vergütung, was passiert bei Absage (Ausfallklausel), Versicherungen, Entschädigungen (Haftungsrisiken)

C. Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.)

Jeder Komponist, Musiker oder Musikverleger kann mit der GEMA einen Wahrnehmungsvertrag schließen. Die GEMA zieht von den Musiknutzern und Verwertern Nutzungsgebühren ein, die nach einem bestimmten Schlüssel wieder an die Urheber verteilt werden (Inkasso für die wirtschaftliche Verwertung der Nutzungsrechte gg. Gebühr). GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten ist für die Zweit- und Drittverwertungsstufen zuständig (öffentliche Wiedergabe etc.), erforderlich ist ebenfalls ein Wahrnehmungsvertrag.

D. GbR-Recht (Beispielsvertrag s. Anlage III)

Die GbR entsteht durch gemeinsame Zweckausübung, kein schriftlicher Vertrag erforderlich. Die GbR ist ein Unternehmen, soweit der Zweck auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, sie muss daher beim Finanzamt angemeldet werden und ist voll steuerpflichtig (Einkommens- und Umsatzsteuer).



ANLAGEN

I.

Rechteübertragungserklärung

für die Produktion des
zum Song
der Band

Produktionsfirma:

(nachfolgend Produzent genannt)

persönliche Angaben:

Vorname: _____	Nachname: _____
Straße: _____	PLZ/Ort: _____
Phone 1: _____	Phone 2/ Mobil: _____
Email: _____	URL: _____
Geb.: _____	

(nachfolgend Mitwirkender genannt)

Ich habe in der oben genannten Produktion als _____ teilgenommen
und akzeptiere die unten genannten Bedingungen.

ART-LAWYER.DE
JENS O. BRELLE Anwalt für Medienrecht

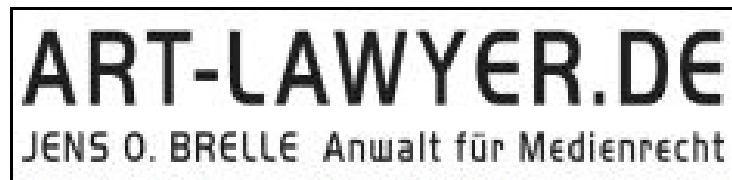
Vertrag

Es wird vereinbart, dass unwiderruflich sämtliche Rechte für jegliche Nutzung und Veröffentlichung an der oben genannten Produktion von dem Mitwirkenden angefertigten Aufnahmen auf den Produzenten übertragen werden. Der Produzent kann die entstandenen Videoaufnahmen ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in unveränderter Form durch den Produzenten oder durch Dritte, die mit dessen Einverständnis handeln, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken (insbesondere elektronische Bildverarbeitung) publizistisch zur Illustration und zu Werbezwecken verwenden. Der Mitwirkende überträgt dem Produzenten gleichzeitig alle Nutzungsrechte einschließlich Vervielfältigung und Weitergabe an dem aufgrund dieser Vereinbarung zustande gekommenen Bildmaterial ohne zeitliche und örtliche Beschränkung. Der Produzent verpflichtet sich meinen Namen und meine Tätigkeit im Abspann des Videos zu erwähnen.

Der Mitwirkende ist damit einverstanden, dass er für die Mitwirkung an der oben genannten Produktion keine gesonderte Vergütung erhält.

Ebenso ist der Mitwirkende damit einverstanden, dass seine Daten in Zusammenhang mit der Produktion erfasst und in den elektronischen Datenspeichersystemen, wie Datenbanken des Produzenten eingegeben und verwendet werden. Der Produzent verpflichtet sich dem Mitwirkenden gegenüber seine Daten nur an Dritte weiterzugeben, die im Zusammenhang mit der Produktion stehen.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung sind sämtliche Ansprüche des Mitwirkenden abgegolten. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftformen.



Datum

Unterschrift

Zusatzklärung bei **minderjährigen** Mitwirkenden: Als gesetzlicher Vertreter erkläre ich hiermit mein Einverständnis mit allen Punkten der vorstehenden Vereinbarung.

Datum Unterschrift der Eltern oder des sonstigen gesetzlichen Vertreters

II. Mustervertrag "Schallplattenvertrag" – Künstlerexklusivvertrag (Kurzfassung)

Zwischen

(im Folgenden FIRMA" genannt)

und

(im Folgenden KÜNSTLER" genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung und Auswertung von Bild- und Tonaufnahmen (nachfolgend auch nur Aufnahmen") mit Darbietungen des KÜNSTLERS sowie die Verwertung von Nebenrechten, soweit diese im Zusammenhang mit den hergestellten Aufnahmen steht. KÜNSTLER wird sich hierfür FIRMA exklusiv zur Verfügung stellen und FIRMA räumlich und zeitlich unbeschränkt alle ausschließlichen Rechte zur Auswertung der Aufnahmen einräumen.

§ 2 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird für die Dauer von 1 (einem) Jahr abgeschlossen. ...

(2) FIRMA werden Optionen auf Verlängerung des Vertrages um jeweils 1 (ein) Vertragsjahr eingeräumt. ...

§ 3 Produktumfang

FIRMA wird mit KÜNSTLER in jeder Vertragsperiode künstlerisch und technisch einwandfreie Aufnahmen in dem für ein Album (mindestens 12 neue Titel) erforderlichen Umfang, inklusive aller daraus auszukoppelnder Singles, herstellen. ...

§ 4 Produktion

Die Festlegung von Produktionsorten, Aufnahmetermeninen, Person des Produzenten, zu produzierender Titel sowie sonstiger Produktionsdetails obliegt FIRMA

§ 5 Vertragsgebiet

Als Vertragsgebiet gilt das gesamte Universum.

§ 6 Veröffentlichungsverpflichtung

FIRMA ist zur Veröffentlichung in Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der jeweiligen Master-Aufnahmen und deren Abnahme verpflichtet. ...

§ 7 Exklusivität

KÜNSTLER verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages Aufnahmen nicht unter dem Namen des KÜNSTLERS oder einem anderen Namen, nicht als Mitglied einer anderen Gruppe oder ohne Namen selbst auf Tonträger zu veröffentlichen oder durch Dritte veröffentlichen zu lassen (persönliche Exklusivität). ...

§ 8 Rechtseinräumung

(1) KÜNSTLER räumt FIRMA zeitlich unbeschränkt alle übertragbaren Leistungsschutzrechte gem. §§ 54, 73-77 UrhG, ggf. auch §§ 85, 86 und 94 UrhG, inklusive der entsprechenden Vergütungsansprüche an den Aufnahmen ein.

(2) Insbesondere eingeräumt sind damit oder darüber hinaus:

a) exklusives Recht zur phonographischen Veröffentlichung und Auswertung (Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung und Bewerbung von Tonträgern jeder Art) der vertragsgegenständlichen Aufnahmen im Rahmen dieses Vertrages;

b) exklusives Recht zur öffentlichen Wiedergabe, Sendung, Aufführung etc. im Rahmen dieses Vertrages, inklusive des Rechts, Ansprüche daraus im eigenen Namen geltend zu machen;

c) ...

§ 9 Vergütung

(1) Deutschland, Österreich, Schweiz KÜNSTLER erhält folgende Lizenzzahlungen:

a) Singles: ... % des jeweiligen HAP auf 100 % der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger (Grundlizenz)

b) Alben: ... % des jeweiligen HAP auf 100 % der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger (Grundlizenz)

(2) Top-10-Klausel

Bei Eintritt einer Katalognummer in die Top 10 der Media-Control- Charts/der offiziellen Verkaufscharts eines Landes erhöht sich die Grundlizenz für die ab diesem Zeitpunkt, bezogen auf diese Katalognummer, in diesem Land getätigten Verkäufe um einen Prozentpunkt.



§ 10 Vorauszahlungen

(1) KÜNSTLER erhält für das erste zu produzierende Album eine Vorauszahlung von ... €

(2) KÜNSTLER erhält für die gegebenenfalls in den optionalen Vertragsperioden zu produzierenden Alben folgende Vorauszahlungen:

für das zweite Album: €

für das dritte Album: €

...

§ 11 Abrechnung

Abrechnungen erfolgen zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres und sind innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Ende einer Abrechnungsperiode zu erstellen und dem Künstler zu übermitteln. Die Abrechnung gilt als genehmigt, wenn KÜNSTLER nicht innerhalb von 12 Monaten nach Zusendung schriftlich Einspruch erhebt. ...

§12 Video

FIRMA kann nach freiem Ermessen Videos zu den Aufnahmen produzieren oder produzieren lassen, um diese bei TV-Sendern zu platzieren. Nach Absprache wird KÜNSTLER für Video-Aufnahmen zur Verfügung stehen.

§ 13 Tourneen, Promotion

§ 14 Werbung, Marketing

FIRMA garantiert ein Promotion- und Marketingbudget für das erste Album in Höhe von €.



§ 15 Merchandising

KÜNSTLER überträgt FIRMA das ausschließliche und übertragbare Recht zur kommerziellen Auswertung sog. Merchandisingrechte durch FIRMA oder Sublizenznehmer von FIRMA.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit gesetzlich zulässig, gilt als vereinbarter Gerichtsstand. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Sofern eine Vertragsklausel unwirksam sein sollte, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt statt dessen eine wirksame, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Datum, Ort, Unterschriften

III. Checkliste „GbR-Vertrag“

§ 1 Errichtung, Name, Sitz

(1) A, B, und C schließen sich hiermit zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen.

(2) Die Gesellschaft führt den Namen „musik-de-luxe Musikvertrieb GbR“.

(3) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Zweck, Geschäftsjahr

Zweck der Gesellschaft ist der Vertrieb von SuperDuper Musikproduktionen.

§ 3 Beiträge, Wettbewerbsverbot

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung

§ 5 Gesellschafterbeschlüsse

§ 6 Tätigkeitsvergütung, Urlaub

§ 7 Gewinn und Verlust, Entnahmen

§ 8 Buchführung, Bilanzierung

§ 9 Ausscheiden und Abfindung

§ 10 Dauer der Gesellschaft

§ 11 Gesellschafterkündigung

§ 12 Schriftform und Salvatorische Klausel